

RS Vwgh 1999/3/23 98/05/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs1;

BauO NÖ 1976 §120 Abs4;

BauO NÖ 1976 §13 Abs1;

BauO NÖ 1976 §13 Abs8;

Rechtssatz

Die Kostenvorschreibung an den Eigentümer eines von einem Vorhaben (hier) gemäß § 92 Abs 1 Z 1 NÖ BauO 1976 und eines von einem Vorhaben gemäß § 92 Abs 1 Z 3 NÖ BauO 1976 betroffenen Grundstückes im Bauland kann nicht auf § 13 Abs 8 NÖ BauO 1976 gestützt werden, weil diese Gesetzesstelle nur die Bemessung der Entschädigung und der Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe zum Gegenstand hat. Im Beschwerdefall kann sich die Baubehörde bezüglich des von ihr eingeholten Vermessungsplanes auch nicht auf § 76 Abs 1 AVG stützen, weil diese Urkunde nur für die von Amts wegen vorzunehmende und daher auf Kosten der Baubehörde durchzuführende Festsetzung der Straßenfluchtlinien gemäß § 120 Abs 4 NÖ BauO 1976 erforderlich war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998050211.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at